

Veröffentlichung im Sinne der Verordnung EU (2019/2088) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor: Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Einleitung

Die Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein (im Folgenden "die Bank") ist sich bewusst, dass sie durch die Umsetzung effektiver Beratungsprozesse die Erreichung von Umweltzielen, Sozialzielen und Zielen einer guten Unternehmensführung fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann. Entscheidend hierbei ist auch, dass Nachhaltigkeit längst kein Trend mehr ist, sondern zum Alltag der Mitglieder, Kunden und ganz allgemein des Einzugsgebietes geworden ist. Weil verantwortungsvolles Handeln für immer mehr Menschen zum guten Ton gehört, sind davon auch immer mehr Lebensbereiche betroffen. Dies gilt auch für die Geldanlagen. Verantwortungsvolles, zukunftsorientiertes Handeln ist ein wichtiger Faktor in der Wirtschaft geworden und sorgt dafür, dass auch Geldanlagen grüner, sozialer und fairer werden. Die Bank sieht sich, auch gemäß ihres genossenschaftlichen Auftrags, dazu verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und vertritt dabei den Grundsatz, dass bei einer guten Beratung nicht allein finanzielle Aspekte zählen, sondern dass beides vereinbar ist: Renditechancen nutzen und gleichzeitig einen Beitrag für eine bessere Welt leisten.

Die Bank ist in ihrer Rolle als Finanzberater verpflichtet, zur langfristigen Wertschöpfung im Interesse ihrer Kunden beizutragen. Aus diesem Grund veröffentlicht die Bank folgendes Dokument, welches über den Umgang sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ("ESG") innerhalb des Beratungsprozesses informiert. Diese Entscheidung entspringt der Überzeugung, dass die Einbeziehung, Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen es ermöglicht, die Anlageberatungstätigkeiten / Versicherungsberatungstätigkeiten (im Folgenden „Beratung“) positiv zu beeinflussen und gleichzeitig eine konkrete Antwort auf die von der Gesellschaft geäußerten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu geben. Die Bank hält es für wesentlich, sich dabei an international geteilte Prinzipien und Standards zu halten, die als Leitlinien für die Definition ihres Ansatzes als nachhaltiger Berater dienen. Dies ermöglicht es der Bank, an relevanten Initiativen zur Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in deren Beratungsprozesse teilzunehmen, was eine wichtige Gelegenheit für den Dialog und den Austausch bietet.

Ziele

Die Bank hat es sich zum Ziel gesetzt:

- Grundsätze zu definieren, die es ermöglichen, Aspekte der Nachhaltigkeit in ihre Beratungstätigkeit einzubeziehen, wobei stets die Besonderheiten jedes einzelnen Geschäftsfalles zu berücksichtigen sind;
- einen positiven Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Beratungstätigkeiten zu leisten, mit dem Ziel, die Erwartungen der Anleger zu erfüllen;
- klare Bemessungsgrößen für die Auswirkungen der Beratungstätigkeit auf die Umwelt, das soziale Umfeld und die Unternehmensführung von Unternehmen im näheren und weiteren Umfeld der Bank zu definieren;

- allen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeitern, Unternehmen, der Finanzwelt und Institutionen, ihren Standpunkt zur Bedeutung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratungstätigkeit klar zu kommunizieren, damit Emittenten von Anlageprodukten ihrerseits angehalten werden, wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen vermehrt in ihren Unternehmensentscheidungen zu berücksichtigen;
- die auf nationaler und internationaler Ebene anerkannten Prinzipien und Richtlinien für die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in traditionelle Investment- und Beratungsprozesse konkret zu beachten;
- die Nachhaltigkeitsrisiken, welche negative Auswirkungen auf die Bank als Anleger und Kreditgeber, sowie auf die Finanzprodukte der Anleger, welche Gegenstand ihrer Beratung sind, haben können, zu bewerten und entsprechenden Handlungsbedarf daraus abzuleiten.

Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsfaktoren sind definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte haben kann.

Die Vielzahl der Phänomene, Trends und Ereignisse, die diesen Definitionen entsprechen, lässt die Erstellung einer endgültigen Liste von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken nicht zu und es ist daher weder möglich noch angemessen, eine erschöpfende oder abschließende Liste zu definieren. Eine solche Liste wäre zwangsläufig unvollständig und unterläge einer ständigen Überarbeitung, um die Entwicklung des Kontexts, in dem die Bank tätig ist und die sich ändernden Interessen der Stakeholder zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle enthält jedoch Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren, die dem Berichtsrahmen der Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI) und dem Gesetzesdekret 254/2016 zur Orientierung entnommen wurden, und welche vereinzelt auf die Bank und auf die Finanzprodukte der Anleger derselben in Form von Nachhaltigkeitsrisiken einwirken können.

Nachhaltigkeitsfaktor	Beispiele	Nachhaltigkeitsrisiken
E – Umwelt/ökologisch	Aspekte, die für die Qualität und das Funktionieren der Umwelt und der natürlichen Systeme relevant sind, einschließlich: Treibhausgase und Klimawandel; Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser; Landnutzungsänderungen und Urbanisierung; Luft-, Wasser- und Bodenqualität; Abfallerzeugung und -bewirtschaftung; Schutz natürlicher Lebensräume und der biologischen Vielfalt.	Risiken, die das Geschäftsmodell der Unternehmen aufgrund von klimatischen Änderungen, aber auch Veränderung der Wahrnehmung der Investoren und der Änderung der Gesetzgebung, beeinträchtigen können.
S – sozial	Aspekte, die sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die rechtmäßigen Interessen von Einzelpersonen und lokalen Gemeinschaften beziehen, dazu gehören: Menschenrechte, Vielfalt und die Förderung der Chancengleichheit; demografischer	Risiken, die das Geschäftsmodell der Unternehmen aufgrund von einem gesellschaftlichen Wandel, aber auch Veränderung der Wahrnehmung der

	Wandel; Beschäftigung und das Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich Kinder- und Zwangsarbeit, sowie Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer; Vermögensverteilung und Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern; Migrationsphänomene; Bildung und Humankapitalentwicklung; digitale Transformation, künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und Robotik; Gesundheit und Zugang zu Sozial- und Gesundheitsversorgung; Verbraucherschutz	Inverstoren und der Änderung der Gesetzgebung, beeinträchtigen können.
G – Governance/Unternehmensführung	Aspekte, die sich auf die Führung von Unternehmen und Organisationen beziehen, einschließlich: Transparenz; Ethik und Integrität bei Geschäftspraktiken und Einhaltung von Gesetzen; Verbot der Korruption; steuerliche Verantwortung; Struktur, Unabhängigkeit, Größe und Diversität von Führungsgremien; Anreizmechanismen für das Management; Rechte von Aktionären und Stakeholdern; Schutz/Verzerrung des Wettbewerbs.	Risiken, die das Geschäftsmodell der Unternehmen aufgrund von einem gesellschaftlichen Wandel, aber auch Veränderung der Wahrnehmung der Investoren und der Änderung der Gesetzgebung, beeinträchtigen können.

Die dargestellten Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl physischer Natur sein, was so viel bedeutet, dass sie durch plötzliche oder längerfristige Änderungen der Umweltbedingungen schlagend werden, als auch transitorischer Natur, was so viel bedeutet, dass sie durch die Änderung der Gesetzgebung, der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung oder durch die Verfeinerung der Aufsichtsmechanismen schlagend werden können.

Bewertung der Nachhaltigkeitsfaktoren und der damit verbundenen Risiken

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsfaktoren und der damit verbundenen Risiken erfolgt unter Berücksichtigung:

- der Ziele, die sich die Bank als Finanzberater hinsichtlich der Nachhaltigkeitsfaktoren gesetzt hat. Diese sind darauf ausgerichtet, die mit der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Chancen zu nutzen und/oder die damit einhergehenden Risiken zu vermeiden bzw. zu verkleinern (z.B. Empfehlung zum Ankauf und Investition in Unternehmen, welche grüne Energie herstellen und Empfehlung zum Verkauf und nicht investieren in Unternehmen, welche Energie aus fossilen Brennstoffen gewinnen);
- der Richtung der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren, um die erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt und das soziale und generelle Umfeld der Bank von jenen auf die Bank selbst oder deren Kunden und Anleger zu unterscheiden.

Ein effektives Management der negativen und positiven Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb der Beratungstätigkeit erfordert eine adäquate Berücksichtigung sowohl der Chancen als auch der Risiken.

Um zu erreichen, dass die Chancen aus der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren für die Bank und deren Kunden möglichst groß und die Risiken möglichst klein bleiben, gestaltet die Bank die Beratungstätigkeit so, dass die Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl im negativen als auch im positiven Sinne berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung im negativen Sinne mündet in **Ausschlusskriterien**, die sowohl gezielt als auch sektorspezifisch sind und somit bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten betreffen.

Die Bank wendet gezielte Ausschlusskriterien an, um Unternehmen auszuschließen, die die ESG-Richtlinien, internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke und nationale Vorschriften nicht einhalten. Die Bank schließt daher, im Rahmen der Beratungstätigkeit, jene Unternehmen aus, die folgenden Tätigkeiten nachgehen:

- Unternehmen, die an der Produktion, dem Verkauf und der Lagerung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Antipersonenminen und Streubomben beteiligt sind, die durch die Ottawa- und Oslo-Verträge verboten sind;
- Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf und der Lagerung von chemischen und biologischen Waffen sowie von angereichertem Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compacts¹ verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen ergriffen zu haben.

Die Bank wendet zudem sektorspezifische Ausschlusskriterien an, welche kontroverse Industrien wie die Kohle- und Tabakindustrie betreffen. Diese werden entweder durch normative Vorgaben bestimmt oder aufgrund des Beitrages zum Umsatz der Unternehmen definiert.

Die Berücksichtigung im positiven Sinne erfolgt, indem all jene Faktoren, die zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen (UN) beitragen, in die Anlageprozesse miteinbezogen werden. Diese dienen der weltweiten Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene. Die zentralen Aspekte sind die Förderung von Wirtschaftswachstum, die Reduzierung von Disparitäten im Lebensstandard, die Schaffung von Chancengleichheit und ein nachhaltiges Management von natürlichen Ressourcen, das den Erhalt von Ökosystemen gewährleistet und deren Resilienz stärkt.

In ihrem Prozess der Anlageberatung (und Versicherungsberatung) bedient sich die Bank folgender Methoden, um die Chancen aus positiven Nachhaltigkeitsfaktoren zu nützen bzw. die Risiken aus den negativen Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. verringern:

¹ 1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

- **Positivlisten:** Diese Listen basieren auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc., in die aufgrund der Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt investiert werden kann. Es handelt sich hierbei um einen absoluten Ansatz.
- **Best-in-Class-Listen:** Diese Listen funktionieren ähnlich wie die Positivlisten, nur dass der Fokus auf diejenigen Unternehmen gerichtet ist, die entsprechend der gewählten Nachhaltigkeitskriterien, innerhalb ihrer Branche, besser abschneiden als andere Unternehmen. Es handelt sich hierbei um einen relativen Ansatz, welcher Unterschiede zwischen den anwendbaren Kriterien der einzelnen Branchen aufweist. Die Bank wählt dabei Unternehmen mit den besten Vorgehensweisen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nach allgemeinen und spezifischen Kriterien aus. Um hierbei das bestmögliche Ergebnis zu gewährleisten, werden die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren branchenspezifisch gewichtet.

Als wichtige begleitende Maßnahme im Umgang und zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen Beratungstätigkeit ist die **Mitwirkungspolitik** zu verstehen. Mit diesem Begriff ist vor allem die Einflussnahme auf Unternehmen über die Stimmrechtsausübung, der Dialog mit der Unternehmensleitung sowie die Einflussnahme auf Branchenvertretungen jener Unternehmen, Kreditnehmer oder Vertragspartner gemeint, in welche die Bank investiert oder zu denen sie ihre Kunden beraten hat. Die Bank wird neue Konzepte für die Mitwirkung, auch für ihre Kunden, erarbeiten, um selbst Unternehmen, die nicht den Kriterien für die Positivlisten entsprechen, gegebenenfalls zu einem nachhaltigeren Kurs zu bewegen.

Eine Verkaufsempfehlung auszusprechen ist für die Bank die letzte Option. Stattdessen setzt die Bank darauf, durch Kaufempfehlungen zu Unternehmen, die sich für die Verbesserung ihrer ESG-Praktiken einsetzen, Best Practices zur Nachhaltigkeit innerhalb einer Branche oder eines Unternehmens zu fördern.

Nachhaltigkeitsrisiken als Teil der Risikoüberwachung

Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren erfordern die Berücksichtigung ihrer Auswirkungen zumeist in einer "mittelfristigen" Perspektive.

Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die die Bank in ihrer Beratungstätigkeit eingeht, können entweder mit den bestehenden Risikokategorien verbunden sein, die bereits identifiziert worden sind, oder eigenständige Risiken sein.

Folglich werden einige Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren als neu entstehende Risiken betrachtet, während andere bereits durch Risikokategorien wie Finanz-, Kredit-, Versicherungs-, operationelle, strategische und in deren Folge Reputationsrisiken abgebildet sind. Die Verwaltung von Risiken, die sich im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, ist daher ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses der Bank.

Zur korrekten Erfassung dieser Risiken und ihrer zu erwartenden Auswirkung auf die Rendite der Finanzprodukte, welche Gegenstand ihrer Beratung sind, bedient sich die Bank spezialisierter Datenbanken und externer Bewertungsmodelle, welche die Berücksichtigung und den korrekten

Umgang der Nachhaltigkeitsrisiken in der Beratungstätigkeit sei es im Moment der Anlage, als auch bei der fortlaufenden Überwachung ermöglichen.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos erfolgt über ein ESG-Bewertungsmodell, welches eine doppelte Klassifizierung mit dem Ziel durchführt, qualitative Daten in quantitative Indikatoren zu übersetzen und jedem Wertpapier ein Rating / eine Bewertungsstufe (Score) zuzuweisen. Die Bewertung der einzelnen Wertpapiere ermöglicht auf aggregierter Ebene ein Rating / ein Scoring des gesamten Portfolios. Der Vergleich mit der Benchmark ermöglicht die Beobachtung der Verteilung nach Klassen innerhalb von Portfolios. Der Score hat eine höhere Granularität als die Ratingklasse, wodurch es ermöglicht wird, auch innerhalb der Klasse positive oder negative Trends zu erkennen. Das ESG-Rating basiert auf einer Metrik, die mit der höchsten Ratingklasse beginnt und mit der niedrigsten Ratingklasse endet und qualitativ nach folgenden Kriterien definiert ist:

Ratingklasse	Beschreibung
Höchste	Das Unternehmen ist gekennzeichnet durch eine langfristige, innovationsorientierte strategische Ausrichtung sowie eine solide und konsistente operative Managementstruktur und trägt zur sozialen und ökologischen Wertschöpfung bei.
Mittlere	Das Unternehmen verfügt über eine klare, auch langfristig ausgerichtete strategische Haltung, eine definierte operative Managementstruktur und ist bestrebt, einen Beitrag zur sozialen und ökologischen Wertschöpfung zu leisten.
Geringe	Das Unternehmen weist eine geringe langfristige strategische Ausrichtung, eine dem regulatorischen Standard entsprechende operative Managementstruktur und einen geringfügigen Beitrag zur sozialen und ökologischen Wertschöpfung auf.
Niedrigste	Das Unternehmen weist eine nicht langfristig orientierte strategische Haltung sowie eine schwache operative Managementstruktur auf und leistet keinen Beitrag zur sozialen und ökologischen Wertschöpfung.

Erklärung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlage- und Versicherungsberatung auf Nachhaltigkeitsfaktor

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. „SFDR-Verordnung“) berücksichtigt die Raiffeisenkasse im Rahmen der Anlageberatung die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen (sog. „Principal Adverse Impacts – PAI“). Die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlageberatung anhand der, durch den Emittenten bereitgestellten Informationen für die, im Sinne der SFDR-Verordnung relevanten Finanzprodukte bewertet. Es handelt sich hierbei um Emittenten, die gemäß Artikel 2, Abschnitt 1 der SFDR-Verordnung als Finanzmarktteilnehmer gelten. Für jedes Produkt analysiert die Raiffeisenkasse die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. „European ESG Template – EET“, Vertragsunterlagen ...), wobei genau untersucht wird, welche PAI-Aspekte beim Produkt selbst berücksichtigt werden. Die analysierten Informationen werden von der Raiffeisenkasse im Rahmen der Beratung verwendet, um die Eignung der Anlageempfehlungen in Bezug auf das Anlegerprofil des Kunden und insbesondere die Übereinstimmung mit seinen Nachhaltigkeitspräferenzen, sofern diese mitgeteilt wurden, zu beurteilen.